

O 786

44. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES "BETONWERK REISINGER"

Stadt Geisenfeld

STADT:	GEISENFELD
LANDKREIS:	PFAFFENHOFEN A. D. ILM
REG.BEZIRK:	OBERBAYERN

Umweltbericht i.d. Fassung vom 20.07.2023

Köppel Landschaftsarchitekt
Katharinenplatz 7, 84453 Mühldorf a. Inn
Tel.: 08631/988851, Fax: 08631/988790
e-mail: info@la-koeppel.de


.....
Barbara Grundner-Köppel

Entwurfssfassung vom 10.07.2023

1. EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Bestandssituation:

Der Geltungsbereich der 44. Flächennutzungsplanänderung liegt ca. 3,0 km nordwestlich von Geisenfeld, an der Staatsstraße St 2335.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Geisenfeld stellt den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet Naherholung mit Grünstrukturen und Biotop dar.

Des Weiteren sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein Parkplatz sowie eine 20 kV-Leitung und Flächen mit wirksamer Kiesabbaugenehmigung dargestellt.



Auszug FNP Geisenfeld (Stand 01.03.2000)



Auszug TOK 1:25.000 - Lageplan

Aktuell wird die Planfläche als Betriebsgelände für das bereits ca. 50 Jahre ansässige Betonwerk mit entsprechenden Betriebseinrichtungen (technische Anlagen, Bürogebäude und Lagerhallen) genutzt, weshalb bereits ein Großteil der Betriebsfläche versiegelt ist bzw. die kiesigen Flächen aufgrund der starken Nutzung wie versiegelt wirken. Der östliche Bereich (Fl.Nr. 2323) und der südliche Bereich (Fl.Nr. 2306/4) wird v.a. als Lagerfläche für kiesiges Material, Abraum und Oberboden, welcher bereits stark mit Pionierv egetation bewachsen ist, genutzt. Auch befinden sich darin unversiegelte Fahrwege.

Innerhalb des Plangelandes existieren keine nennenswerte Grünstrukturen mit Ausnahme des westlich verlaufenden Grabens mit z.T. bewachsenen Böschungen und dem kartierten Biotop Nr. 7235-1234-018 "Weiher östlich von Forstwiesen" (Schutzstatus gem. §30 BNatschG und Art. 23 BayNatschG).



Luftbild Drohnenaufnahme IB Eisgruber
(Stand Oktober 2019) mit Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird von folgenden Nutzungen begrenzt:

- im Norden: durch Bestandsvegetation, Lagerflächen und Seeflächen
- im Osten: durch Bestandsvegetation, Seefläche und Parkplatz
- im Süden: durch Bestandsvegetation und die Staatsstraße 2335
- im Westen: durch Bestandsvegetation, Lagerflächen und Seefläche

Das Plangebiet befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 09 Feilenmoos sowie im wassersensiblen Bereich.

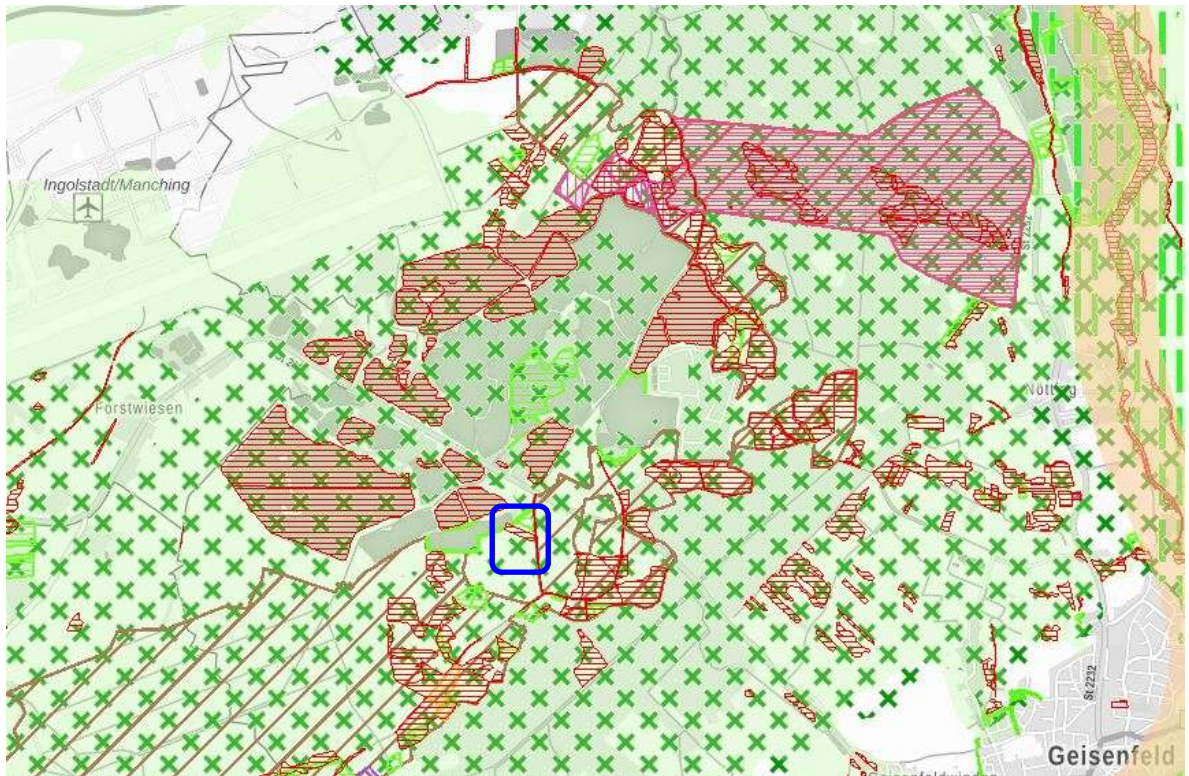
Darin befinden sich sensible Gebiete und Bereiche, wie größere naturschutzwürdige Waldbestände und Hutungsbereiche, durchlässige, grundwassernahe Böden, wertvolle Lebensgemeinschaften bei den Seen und den umliegenden Grünlandbereichen sowie Wiesenflächen als potentielle Wiesenbrütergebiete. Auch dient diese zentrale Seenplatte des Feilenmooses der Naherholung.

Diese sind gem. B I 8.4.2.4 (G) zu schützen und zu erhalten, da dieses strukturreiche Gebiet das Feilenmoos mit dem Paartal verbindet.

Zugleich stellt das Feilenmoos ein sehr sensibles und spannungsreiches Gebiet aufgrund zahlreicher Nutzungen dar. Diese führen häufig zu Konflikten zwischen Fischerei, Freizeit- und Erholung, Flugplatz Manching sowie Natur- und Artenschutz. Hierfür wurde in 2017/2018 im Rahmen eines Leader Projektes ein Konzept für die Nachfolgenutzung im Hinblick auf Neustrukturierung mit Bereichs- sowie Nutzungsabgrenzungen erarbeitet (*siehe Punkt Planung/Ziele*).

Trotz der dominanten Wasserflächen haben sich im Feilenmoos in Verbindung mit dem Feilenforst und durch die z.T. militärischen Nutzung bedeutende Lebensräume entwickelt, was sich in der Vielzahl der Schutzgebietsausweisungen widerspiegelt. Das nächst gelegene ist das nord-östlich befindliche Biotop Nr. 7235-1234-010 "Weiher östlich von Forstwiesen", welches sich in einer Entfernung von ca. 10 m Luftlinie befindet. Des Weiteren grenzt östlich das FFH-Gebiet Nr. 7335-371 "Feilenmoos mit Nöttinger Viehweide" in ca. 50 m Luftlinie an.

Abbildung siehe nachfolgende Seite



Übersicht Regionalplanerische Ziele und Schutzgebiete:

Regionaler Grünzug, Wanderkorridore

Landschaftsschutzgebiet, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, FFH-Gebiet, amtlich kartierte Biotop (Hauptbiotoptyp: Auwälder /91E0 55%; weitere Biotoptypen: Natürliche und naturnahe Fließgewässer / 3260 30 %; Sonstige Flächenanteile 9 %; Großröhrichte / kein LRT 5 %; Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Stillgewässern /kein LRT 1 %) und Flächen des Ökoflächenkatasters

Topographische Auffälligkeiten oder Merkmale sind im Gesamtgelände bis auf das kartierte Biotop Nr. 7235-1234-018 "Weiher östlich von Forstwiesen", nicht vorhanden.

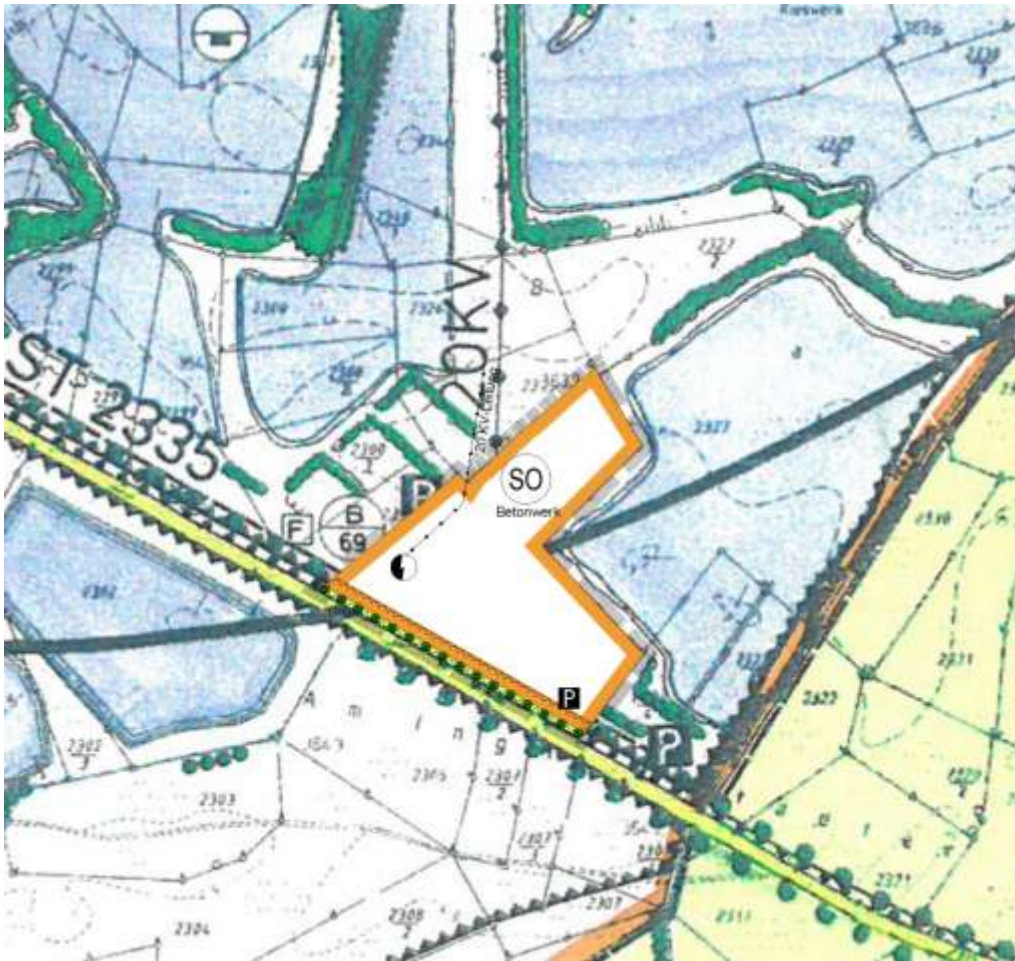
Da das Betonwerk bereits seit den 70-er Jahren an dem als Sondergebiet ausgewiesenen Standort besteht, kann für die Schutzgebiete, Tiere und Pflanzen sowie Nutzungen allgemein von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden.

Planung/Ziele:

Die 44. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geisenfeld beinhaltet die Umwidmung von Sondergebietsflächen Naherholung in Sondergebietsflächen Betonwerk.

Entlang der Staatsstraße 2335 werden private Grünflächen mit Baumpflanzungen dargestellt.

Weitere zeichnerische Darstellungen, die bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan enthalten sind und weiterhin Gültigkeit haben, werden für die betroffenen Bereiche unverändert übernommen.



Ausschnitt aus 44. FNP-Änderung (o.M.)

Die 44. des FNP weist nun die Fl.Nr. 2327/2 Teilfläche (T), 2327 (T), 2325 (T), 2324, 2324/1, 2323/12, 2323/5, 2323, 2301 (T), 2301/3, 2306/5, 2306 und 2306/4, Gemarkung Geisenfeld als Sondergebiet (SO) mit einer Gesamtfläche von ca. 34.806 m² aus.

Die Stadt Geisenfeld möchte die Weiterentwicklung ortsansässiger Betriebe fördern. Das neue Sondergebiet wird aus dem bestehenden Betrieb der Fa. Reisinger weiterentwickelt. Zusätzliche Verkehrsinfrastruktur muss für das Sondergebiet Betonwerk Reisinger nicht geschaffen werden.

Das Sondergebiet wird von bestehenden und neu zu pflanzenden Grünstrukturen eingerahmt. Entlang der Staatsstraße werden Parkflächen für Nutzer der Baggerseen dargestellt.

Das Plangebiet wird über die Staatsstraße St 2335 erschlossen.

Ebenfalls wird auf das Projekt „Seenplatte Feilenmoos – Erstellung eines integrierten Nutzungskonzeptes für die Nachnutzung der Kiesabbauflächen im Feilenmoos und Unteres Ilmtal“ verwiesen, dass im Rahmen eines Leader-Projekts der Lokalen Aktionsgruppe Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Projektträger: Stadt Geisenfeld erstellt und im November 2018 abgeschlossen wurde. Die Ergebnisse und Vereinbarungen aus dem Leader-Projekt werden im parallel laufenden B-Plan-Verfahren mit einbezogen und soweit als möglich berücksichtigt. In diesem Zuge wird jedoch nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse aus dem Leader-

Projekt keine rechtsverbindliche Wirkung besitzen und als Empfehlungen zu bewerten sind.

Mit Ausnahme der Unterstellhalle im Osten sowie der befestigten und überdachten Freifläche im Norden sind nur geringe bauliche Veränderungen bzw. Umstrukturierungen vorgesehen. Unterkellerungen sind nicht geplant. Die östliche Fläche des Geltungsbereichs bleibt als Lager für unbedenkliche Schüttgüter unversiegelt. Das für den Betriebsablauf und die Produktion erforderliche Wasser wird im geschlossenen Kreislauf gefahren, wieder verwendet und nur die fehlende Wassermenge (z.B. Verdunstung) nachgespeist. Die Bestandsvegetation im Randbereich wird weitestgehend erhalten und in die Planung integriert. Ebenso der Graben mit beidseitiger Vegetation.

Die Grundsätze des Regionalplanes gem. B I 8.4.2.4 (siehe Pkt. 6.3) werden aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen auf B-Plan-Ebene eingehalten, da keine der genannten Flächen und/oder Bereiche von dem Vorhaben betroffen sind. Gemäß aktueller Flächennutzungsplanung sind auf der Vorhabensfläche überwiegend Parkplatzflächen vorgesehen.

Zur rechtssicheren Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird diese im Zuge der 2. Bebauungsplanänderung, welche im Parallelverfahren läuft, geregelt.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Die Ziele des Umweltschutzes sind primär in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für die einzelnen Umweltbereiche festgelegt. Für die vorliegende Umweltprüfung sind die folgenden stichwortartig zusammengefassten Ziele des Umweltschutzes und deren Umsetzung relevant:

Fachgesetz e/Fachpläne	Ziele	Umsetzung in vorliegenden BBP
Baugesetz- buch	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur; Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung	Bereits vorhandener und erschlossener Betriebsstandort wird zur dauerhaften Nutzung umgewidmet Wohnen findet nicht statt, Arbeitsverhältnisse werden verbessert durch Einsatz moderner Techniken Nachhaltiges Betriebskonzept (geschlossener Wasserkreislauf, Aufbereitung von Frischbeton,

	zentraler Versorgungsbereiche Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Gestaltung des Orts- u. Landschaftsbildes Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Bezug auf die Schutzgüter, Natura 2000-Gebiete, Mensch und Bevölkerung, Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen, Nutzung erneuerbarer Energien, Darstellungen von Landschaftsplänen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes, Auswirkungen aufgrund von Unfällen und Katastrophen Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden Sicherung von Rohstoffvorkommen Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen	Regenerative Energiegewinnung) trägt zum Bildungswesen bei, Vorhabensfläche jedoch nicht relevant für Sport, Freizeit und Erholung Ausweisung von zahlreichen Vermeidungsmaßnahmen, die allen Schutzgüter zu Gute kommen; Betroffenheit von Schutzgebieten, wie Natura 2000-Gebiete, und Artenschutz kann aufgrund von Untersuchungen und Kartierungen ausgeschlossen werden Belange der der Land- und Forstwirtschaft sowie des Hochwasserschutzes bzw. Hochwasservorsorge nicht betroffen Nachhaltige Nachfolgenutzung eines Rohstoffabbaubereiches aus Leader Projekt Gute Eingrünung der Vorhabensfläche durch Einbeziehung und Erhalt des Grünbestandes
Bundes-Bodenschutzgesetz	Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren Der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren Gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden ist Vorsorge zu treffen	Bereits vorhandener und erschlossener Betriebsstandort wird zur dauerhaften Nutzung umgewidmet; neue Flächen werden nicht hinzugezogen. Altlasten nicht bekannt Durch Niederschlags-

	Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden	Entwässerungsplanung und nachhaltiges Betriebskonzept wird der Schutz des Bodens gewährleistet;
Wasserhaushaltsgesetz	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung	Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie nachhaltiger Umgang mit Wasser (geschlossener Wasserkreislauf...)
Bundesnaturschutzgesetz / Bayerisches Naturschutzgesetz	Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft Natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft so gering wie möglich gehalten werden Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung	Bereits vorhandener und erschlossener Betriebsstandort wird zur dauerhaften Nutzung umgewidmet; neue Flächen werden nicht hinzugezogen. Ausgleich für Naturschutz findet effektiv und eingriffsnah im Norden der Vorhabensfläche statt Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht vorhanden

	auszugleichen oder zu mindern Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren	
Bay. Waldgesetz	Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Erhalt und erforderlichenfalls Vermehrung von Waldfläche Erhalt und Herstellung eines standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustandes des Waldes Sicherung und Stärkung der Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes Sicherung und Ausbau der Erzeugung von Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes Verbesserung der Erholungsmöglichkeit im Wald Erhaltung u. Erhöhung der biologischen Vielfalt des Waldes	Waldflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen
Bundes-immissions-schutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen.	Ausweisung von zahlreichen Vermeidungsmaßnahmen, die allen Schutzgüter zu Gute kommen
Geruchsimmissionschutzrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche und deren Vorsorge.	Das Planvorhaben verursacht keine Gerüche.
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und deren Vorsorge.	Große Entfernung zu Wohngebieten; Ausweisung von zahlreichen Vermeidungsmaßnahmen, u.a. Vorsehen von Einhausungen und Überdachungen

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt.	Große Entfernung zu Wohngebieten; Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen, wie Berieselung bei Trockenperioden, Vorsehen von Einhausungen und Überdachungen
Bayerisches Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten; Bei öffentlichen Planungen, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere die Erhaltung von Ensembles, angemessen zu berücksichtigen	Denkmäler sowie Denkmalflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen

Die festgelegten Ziele in den v.g. Fachgesetzen und Fachplänen, die für vorliegende Bauleitplanung von Bedeutung sind, wurden u.a. durch die Formulierung von Festsetzungen und Maßnahmen sowie durch die Hinzuziehung von Gutachtern berücksichtigt. Ortsbesichtigungen sind ebenso eine grundlegende Voraussetzung und wurden mehrfach durchgeführt.

Die vorangegangenen Ziele des Umweltschutzes werden in die Bewertung der einzelnen Schutzgüter einbezogen und entsprechend berücksichtigt.

Natura 2000 Gebiete

Natura 2000 Gebiete befinden sich weder im, noch direkt angrenzend an das Plangebiet. Das nächst gelegene östlich befindliche FFH-Gebiet Nr. 7335-371 "Feilenmoos mit Nöttinger Viehweide" grenzt in ca. 50 m Luftlinie an. Dazwischen befinden sich Gehölz-, See- und Ackerflächen, die das Betriebsgelände bereits vom FFH-Gebiete abschirmen. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen scheint somit nicht gegeben zu sein.

Artenschutz

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt den Unterlagen bei mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gem. Pkt 4.1.2 keine Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG zu erwarten sind.

2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Umweltzustand wird auf die einzelnen Schutzgüter bezogen dargestellt.

2.1.2 Schutzgut Mensch

Ziel: Erhaltung und Entwicklung gesunder Wohnverhältnisse einschließlich der Erholung

Beschreibung/Bestand (Basisszenario):

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich nördlich der ST2335, welches aktuell als Betriebsgelände für die Betonproduktion genutzt wird. Die Erschließung erfolgt direkt von der Staatsstraße. Im Westen, Norden und z. T. Osten grenzen Seenflächen der Feilenmooser Seenplatte an, die durch Kiesabbau entstanden sind. Durch einen bewachsenen Erdwall getrennt schließt im Osten ein Parkplatz für Erholungssuchende an, die zum Baden oder Fischen die Seen nutzen. Ein nicht versiegelter Fußweg, einem Trampelpfad ähnlich, verläuft im Osten und Norden des Plangebiets innerhalb des Gehölzbestands.

Mit Ausnahme des Biotops Nr. 7235-1234-018 "Weiher östlich von Forstwiesen" bestehen innerhalb der Betriebsfläche kaum Grünstrukturen. Im Westen verläuft ein Entwässerungsgraben mit teilweisem Bewuchs aus Bäumen und Sträuchern. Ringsum um den Geltungsbereich bestehen am Rande z.T. ältere Vegetationsbestände, aber auch lückiges und jüngeres Grün aus heimischen Bäumen und Sträuchern.

Auswirkungen/Bewertung (Prognose):

a) Baubedingte Auswirkungen

Da das Betriebsgelände mit den erforderlichen Betriebseinrichtungen bereits Bestand ist, sind kaum bauliche Veränderungen erforderlich und somit wenig bis kaum weitere Lärmemissionen zu erwarten. Bei Erweiterungen, Veränderungen oder Modernisierungen kann es zeitweilig und somit temporär zu einer geringfügigen Erhöhung der Lärmwerte kommen, die sich wieder relativieren.

b) Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Da die Nutzung des Gebietes mit Festsetzung als Sondergebiet (SO) in seiner Nutzung nicht verändert wird, ist keinerlei Veränderung bezüglich der Wohn-/Erholungssituation zu verzeichnen. Weder innerhalb noch außerhalb bestehen direkt angrenzend Wohnmöglichkeiten. Nächst gelegene Wohnnutzungen (Forstwiesen) befinden sich Luftlinie in ca. 1,6 km entfernt. Aufgrund der oben beschriebenen Bestandssituation ist das Plangebiet selbst für Naherholungszwecke völlig ungeeignet und bietet keine Aufenthaltsqualität.

Durch den im Nord-Westen in ca. 1,5 km Luftlinie befindlichen überwiegend militärisch genutzten Flughafen Manching, den im Süden in ca. 1,3 km Luftlinie befindlichen Abwurfplatz der Bundeswehr (und dem damit verbundenen Flugmanövern) sowie einem noch aktiven Kiesunternehmen in der unmittelbaren Nachbarschaft ist die bestehende Lärmbelastung im Gebiet bereits als sehr hoch einzustufen.

Zusätzlich ist durch die ST2335, welche eine Hauptverkehrsverbindung zwischen Geisenfeld und Manching darstellt, ein z.T. hohes und permanentes Verkehrsaufkommen gegeben.

Die Verkehrssituation bzgl. Zu- und Abfahrten mittels LKWs zum Betriebsgelände ist bereits Bestand und wird sich durch die Festlegung als Sondergebiet aufgrund der rel. gleichbleibender Vertriebs- und Produktionsabläufe nicht erhöhen.

Eine Mehrbelastung aufgrund des Betriebsverkehrs ist somit nicht zu erwarten.

Durch die Konzentration und Bündelung aller erforderlichen Betriebseinrichtungen auf ein Sondergebiet können aktuell durch den Betrieb belegte Flächen auf der nördlich gelegenen Insel (Standort Kieswerk) freigemacht werden. Aufgrund des in 2017/2018 erarbeiteten Leader Konzeptes *"Seenplatte Feilenmoos – Erstellung eines integrierten Nutzungskonzeptes für die Nachnutzung der Kiesabbauflächen im Feilenmoos und Unteres Ilmtal"* unter der Trägerschaft der Stadt Geisenfeld und dem öffentlich-rechtlichen Vertragsabschluss zwischen dem Freistaat Bayern und dem Vorhabensträger ist die Nutzung der v.g. Insel sowohl für Naturschutz, als auch für Freizeit und Erholungsnutzung bereits vorgesehen. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung für das gesamte Gebiet Feilenmoos stellt.

Im Plangebiet werden weder gesundheitsgefährdende Stoffe gelagert, noch verwendet oder hergestellt. Somit ist ein Austreten durch Unfälle, durch elementare Ereignisse sowie Katastrophen nicht relevant. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Da es zu keinerlei maßgeblicher Veränderung der Verhältnisse kommt und vielmehr von einer Verbesserung der Gesamtsituation kommt, kann die Erheblichkeit mit **gering** eingestuft werden.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ziel: Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer biologischen Vielfalt

Beschreibung/Bestand (Basisszenario):

Die Planfläche befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 09 Feilenmoos sowie im wassersensiblen Bereich.

Die Änderung des bestehenden Bebauungsplan in ein Sondergebiet findet auf bereits intensiv genutzten Flächen zur Betonherstellung mit bereits bestehenden Betriebseinrichtungen und -gebäuden statt.

Westlich, nördlich und östlich schließen große Wasserflächen sowie im Nord-Osten das amtlich kartierte Biotop Nr. 7235-1234-010 "Weiher östlich von Forstwiesen" an.

Direkt im Süden des Plangebietes verläuft die Staatsstraße 2335 von Geisenfeld nach Manching, die hinsichtlich Wanderungen eine Barriere darstellt.

Ebenso befindet sich die Planfläche im Nutzungsgebiet des überwiegend militärisch genutzten Flugplatz Manching sowie des Abwurfplatzes.

Nord-östlich befindet sich das amtlich kartierte Biotop Nr. 7235-1234-010 "Weiher östlich von Forstwiesen" in ca. 10 m Luftlinie; östlich des Planvorhabens das FFH Gebiet Nr. 7335-371 „Feilenmoos mit Nöttinger Viehweide“ in ca. 50 m Luftlinie.

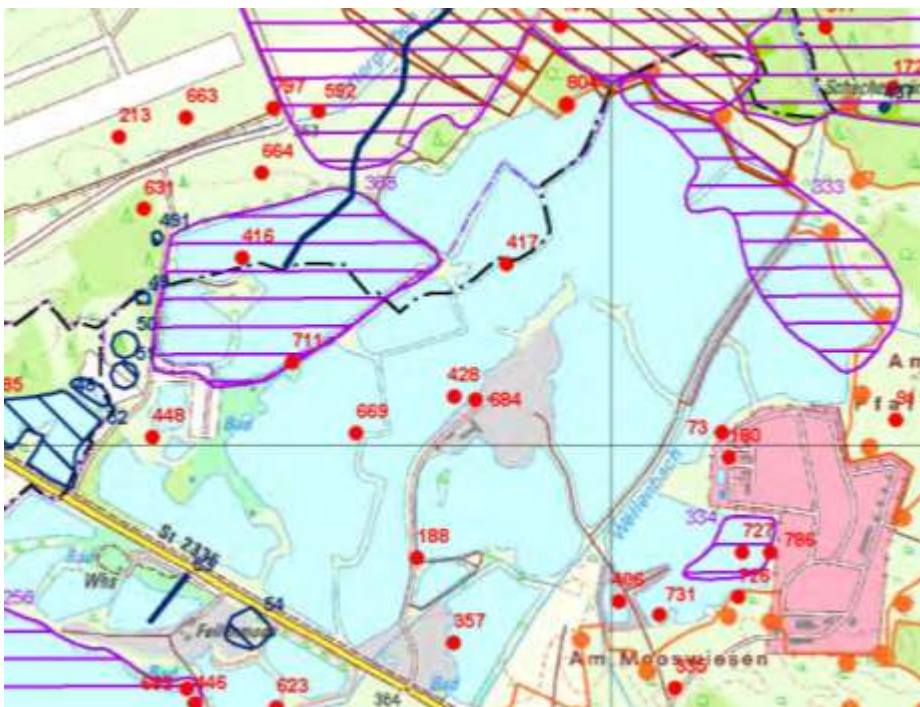
Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) bezeichnet die Vegetation, die sich aufgrund der natürlichen Umweltbedingungen entwickeln würde, wenn der Mensch die derzeitige Nutzung beendet und die Vegetation die Zeit fände, sich bis zu ihrem Klimaxstadium zu entwickeln.

In dem betroffenen Gebiet würde sich ein Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenséggen-Schwarzerlen-Bruchwald entwickeln (pnV lt. LfU Fin Web) entwickeln.

Innerhalb des Plangelandes existieren keine nennenswerten Grünstrukturen mit Ausnahme des westlich verlaufenden Grabens mit z.T. bewachsenen Böschungen und dem kartierten Biotop Nr. 7235-1234-018 "Weiher östlich von Forstwiesen" (Schutzstatus gem. §30 BNatschG und Art. 23 BayNatschG).

In 2020 wurden Begehungen einer biologischen Fachkraft Ingrid Faltin, ÖfA durchgeführt. Die „Floristische und Faunistische Untersuchungen“ ist als Anlage beigelegt. Prinzipiell wurden auf der geplanten Vorhabensfläche planungsrelevante Arten, wie Goldammer, Zauneidechse, Teichfrosch, Teichmolch und Erdkröte festgestellt.

Gemäß Artenschutzkartierung von 2016 sind folgende Arten in der unmittelbaren Umgebung dokumentiert. Auf der Planfläche selbst gibt es keine Artnachweise.



ASK-Punkte in unmittelbarer Umgebung:

357 Baggersee mit diverse Libellenarten und Rohrammer

188 Kiesgrube Grab- und Wegwespen, diverse Libellenarten

Auswirkungen/Bewertung (Prognose):

a) Baubedingte Auswirkungen

Wie im Schutzgut Mensch bereits dargestellt, ist das Plangebiet im Hinblick auf Lärmimmissionen bereits stark vorbelastet. Auch durch den seit 75 Jahre bestehenden Kiesabbaubetrieb des Vorhabensträgers an der FNP-Fläche kann v.a. bei den Tieren von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden. Bedingt durch Erweiterungs-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen kann es in der angrenzenden Umgebung zu temporären Störungen (Lärmaufkommen, Vibration durch Baumaschinen etc.), die sich nach Beendigung wieder relativieren werden, kommen.

Im Vorhabensgelände befindet sich das amtlich kartierte Biotop Nr. 7235-1234-018 "Weiher östlich von Forstwiesen". Dieses soll im Zuge der Bündelung aller erforderlichen Betriebseinrichtungen auf eine Fläche verfüllt und somit entfernt werden. Die Entfernung der Bestandsgehölze hierfür hat prinzipiell außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden.

Das v.g. Biotop wurde in 2020 von biologischen Fachkräften kartiert. Die detaillierten Ergebnisse liegen vor und sind eine wichtige Grundlage für den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dar, wobei Zauneidechse und Goldammer der Anhang IV Arten festgestellt wurden. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Pkt. 3.2 im Umweltbericht detailliert dargestellt, so dass Verbotstabestände gem. §44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Ebenso wird das Biotop gemäß § 1a Abs. 3 BauGB im Verhältnis 1:3 auf See K 1 ausgeglichen (siehe Eingriffsregelung - Ermittlung des Ausgleichsbedarfs). Hinsichtlich der Arten Teichfrosch, Teichmolch und Erdkröte wurde der September zum Verfüllen sowie ein ökologisches Monitoring bzw. alternativ ein frühzeitiges Umsetzen festgesetzt, so dass eine Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Alle randlich bestehenden Grünstrukturen werden erhalten und durch die Aufnahme in den Geltungsbereich dauerhaft rechtlich gesichert. Zudem wird teilweise in den Randbereichen ein Wall geschüttet, der mit heimischen Gehölzen bepflanzt wird und somit zusätzlichen Lebensraum für Vögel und Insekten darstellt.

b) Anlage- und betriebsbedingte

Durch die Ausweisung des bestehenden Betriebsgeländes zum Sondergebiet wird die Nutzung für die Vorhabensträgerin dauerhaft ermöglicht. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Betriebsgelände ist bereits ein Großteil der Betriebsfläche versiegelt bzw. wirken die kiesigen Flächen aufgrund der starken Nutzung bereits wie versiegelt. Mit Ausnahme der Unterstellhalle im Osten sowie der befestigten und überdachten Freifläche im Norden sind nur geringe bauliche Veränderungen vorgesehen. Unterkellerungen sind nicht geplant. Die östliche Fläche des Geltungsbereichs bleibt als Lager für unbedenkliche Schüttgüter unversiegelt.

Hinsichtlich des bereits Jahrzehnte bestehenden Betriebs an dieser Stelle sowie dass keine weiteren neuen Nutzungen hinzukommen, können aufgrund des Gewöhnungseffektes Vergrämungen in den benachbarten Bereichen ausgeschlossen werden. Lärmintensive und staubentwickelnde Betriebsabläufe sind vorgesehen in möglichst eingehausten Bereichen durchzuführen. Auch eine Barrierewirkung in Bezug auf Wanderkorridore kann durch die Ausweisung als Sondergebiet nicht erkannt werden.

Aufgrund der Betriebszeiten Montag - Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr kann eine Störung durch Licht nahezu ausgeschlossen werden.

Mit Ausnahme des v.g. Biotops werden alle bestehenden Grünstrukturen am Rand und entlang des Grabens erhalten und durch die Aufnahme in den Geltungsbereich dauerhaft rechtlich gesichert. Zudem wird teilweise in den Randbereichen der Betriebsflächen ein Erdwall errichtet, der mit heimischen Gehölzen, bevorzugt Vogelnährgehölze, bepflanzt wird und somit zusätzlichen Lebensraum für Vögel und Insekten darstellt. Der Lebensraumverlust hinsichtlich der Gehölze kann somit als ausgeglichen betrachtet werden.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen hinsichtlich der Tierarten sind als geringfügig einzustufen, weshalb keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zum Schutz von Vegetationsbeständen im Randbereich sowie zur allgemeinen Aufwertung und Verbesserung für Flora und Fauna wurde des Weiteren festgesetzt, dass Halden, Materialien etc. nur außerhalb von Gehölzbeständen und deren Kronentraufbereiche zu lagern sind. Randbereiche und ungenutzte Fläche sind einer sukzessiven Selbstbegrünung zu überlassen.

Ergebnis:

Da der verlustige Lebensraum wirkungsgleich vor Ort ausgeglichen werden kann ist davon auszugehen, dass es mit Hilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu keiner Verschlechterung der Situation für Tiere und Pflanzen kommen wird. Somit kann die Erheblichkeit mit **gering** eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Boden

Ziele: **Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf den Boden, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB**

Beschreibung/Bestand (Basisszenario):

Aktuell wird die Planfläche als Betriebsgelände für das ansässige Betonwerk mit entsprechenden Betriebseinrichtungen genutzt, weshalb bereits ein Großteil der Betriebsfläche versiegelt ist bzw. die kiesigen Flächen aufgrund der starken Nutzung wie versiegelt wirken.

Nach den Ergebnissen einer Bohrung, die direkt südlich des Betriebsgeländes liegt, stehen unter einer geringmächtigen Schicht an Mutterboden (bis 0,1 m Tiefe) und dem humosen Unterboden (bis 0,5 m Tiefe) schwach schluffig - schluffige, kiesige Fein- bis Mittelsande an.

Geologisch ist das Plangebiet in das Quartär einzuordnen und ist Teil von den würmeiszeitlich geprägten Niederterrassen, weshalb Kies, wechselnd sandig-steinig zu erwarten ist.

Vorherrschende Bodentypen im Plangebiet sind Gleye und Braunerde-Gleye sowie gering verbreitet Gley-Braunerden aus carbonatfreien, sandigen und kiesig-sandigen Talablagerungen

Bodendenkmäler werden unter Pkt. 2.1.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter beschrieben.

Auswirkungen/Bewertung (Prognose):

a) Schadstoffbelastungen

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

Aufgrund der versiegelten Fahr- und Arbeitsbereiche sowie Überdachungen bzw. Einhausungen werden zukünftige Einträge von Schadstoffen vermieden bzw. sind unwahrscheinlich.

b) Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der aktuellen Nutzung als Betriebsgelände ist bereits ein Großteil der Betriebsfläche versiegelt bzw. wirken die kiesigen Flächen aufgrund der starken Nutzung bereits wie versiegelt.

Mit Ausnahme der Unterstellhalle im Osten sowie der befestigten und überdachten Freifläche im Norden sind nur geringe bauliche Veränderungen vorgesehen. Unterkellerungen sind nicht geplant. Die östliche Fläche des Geltungsbereichs bleibt als Lager für unbedenkliche Schüttgüter unversiegelt.

Aufgrund Ebenflächigkeit sind keine Bodenmodellierungen notwendig. Eingriffe in den Boden für z.B. Unterkellerungen bzw. umfangreiche Verfüllungen bzw. Aufschüttungen sind nicht geplant. Hiervon ausgenommen sind die Wallschüttungen im Randbereich, welche bepflanzt werden. Ebenso ausgenommen ist der Aushub für die flüssigkeitsdichten Wasserbecken, die das Oberflächenwasser sammeln sollen (siehe Pkt 2.1.4 Schutzgut Wasser)

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan, wie Einsatz und Verwendung wasserdurchlässiger Beläge sowie durch gezielte grünordnerische Festsetzungen, wird versucht, den Eingriff in den Bodenhaushalt auf das Notwendigste zu beschränken sowie der Oberflächenversiegelung entgegen zu wirken.

c) Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Versiegelung gehen bodenökologische Funktionen, wie Biotopausbildung, Grundwasserschutz, Oberflächenabflussregulierung und das natürliche Retentionsvermögen dauerhaft verloren.

Ebenso ist eine großflächige Versickerung stark eingeschränkt.

Aufgrund der Begebenheit, dass der Betrieb bereits Jahrzehnte lang an diesem Standort besteht, sind überwiegend alle Betriebseinrichtungen

vorhanden, die z.T. lagemäßig umstrukturiert, aber entsprechend weiter verwendet werden können. Somit ist es als positiv zu bewerten, dass der Standort beibehalten und z.T. ausgebaut wird und somit keine neuen Flächen mit umfangreichen Versiegelungen erschlossen werden müssen.

Ergebnis: Somit kann die Erheblichkeit mit **mittel** eingestuft werden.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Ziele: **Erhalt und Reinhaltung der Oberflächengewässer, Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft, Sicherung der Qualität und Quantität des Grundwassers.**

Beschreibung/Bestand (Basisszenario):

Im Westen des Plangebiets verläuft ein Entwässerungsgraben und befindet sich im wassersensiblen Bereich.

Das Gelände ist nahezu eben. Gemäß der Bestandsvermessung liegen die Geländehöhen im geplanten Sondergebiet zwischen 364,13 - 364,86 m üNN. Die maximale Höhendifferenz beträgt somit 73 cm.

Das Grundwasser wurde direkt südlich (oberstromig) des Betriebsgeländes bei 392,19 - 363,44 m üNN bei einem Mittelwert von 362,88 m üNN eingemessen.

Gemäß dem Entwässerungskonzept des Büro BGU Starnberg Dr. Schott & Dr. Straub GbR vom 18. August 2020 sind auf der Grundlage dieser Messergebnisse die Grundwasserhöhen, bei einem Grundwassergefälle von 2,2‰, am Betriebsgelände bei höherem Wasserstand zwischen 362,8 m üNN (am unterstromigen Nordrand), 363,1 m üNN (mittig) und 363,3 m üNN (am oberstromigen Südrand des Betriebsgeländes) einzuordnen.

Am westlich des Betriebsgeländes liegenden Kiesweiher K7 lagen die Wasserspiegelhöhen bei 361,97 - 362,67 m üNN.

Das Betriebsgelände hat Höhen im Mittel um 364,5 m üNN. Damit sind die Flurabstände bei höherem Grundwasserstand bei rund 1,2 - 1,7 m einzuordnen

Auswirkungen/Bewertung (Prognose):

a) Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der aktuellen Nutzung als Betriebsgelände ist bereits ein Großteil der Betriebsfläche versiegelt bzw. wirken die kiesigen Flächen aufgrund der starken Nutzung bereits wie versiegelt.

Außer der Unterstellhalle im Osten sowie der befestigten und überdachten Freifläche im Norden sind nur geringe bauliche Veränderungen vorgesehen. Unterkellerungen sind nicht vorgesehen. Die östliche Fläche des Geltungsbereichs bleibt als Lager für unbedenkliche Schüttgüter unversiegelt. Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen zu einer Bodenbelastung hinsichtlich Bodenverdichtung und ggf. Oberflächenwasserbildungen. Zudem können unbeabsichtigte geringfügige Eintragungen von Schadstoffen während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden.

Die Verdichtungen vermindern das Rückhaltevolumen des belebten Bodens. Dadurch kann es zu einer Reduktion der Grundwasserneubildung kommen. Eine Veränderung des Geländeniveaus ist nicht bzw. voraussichtlich nur in sehr geringem Maße vorgesehen.

b) Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der Vorhabensträger plant, das gesamte auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser in vier flüssigkeitsdichten Becken zu speichern. Dieses soll gesamt in den Betriebsablauf mittels eines geschlossenen Wasserkreislaufs integriert und zur Produktion verwendet werden, was einer nachhaltigen und ressourcenschonender Umweltplanung entspricht (vgl. *Gutachten BGU Starnberg vom August 2020*)

Durch die Ausweisung des Sondergebietes bleibt die Fläche dauerhaft versiegelt, mit Ausnahme der östlichen Fläche, die zur Lagerung von Schüttgütern vorgesehen ist. Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung reduziert.

Eine Einleitung von Fremdstoffen ist bei der geplanten Nutzung nicht vorgesehen. Dementsprechend sind Schadstoffeinträge unwahrscheinlich.

Bedingt durch die Niederschlagswasser-Sammelbecken besteht keine Gefahr durch unbeabsichtigte Schadstoffeinträge z.B. durch Unfälle etc. Die randlich angeordneten Gebäude und Lagerboxen sowie die bepflanzten Erdwälle verhindern zugleich ein unkontrolliertes Einlaufen von Niederschlagswasser in die benachbarten Weiher.

Ebenso ist vorgesehen (wo es aus betrieblicher Sicht möglich ist) mind. 50 m Abstand zu den offenen angrenzenden Wasserflächen einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten, ist vorgesehen, staubemittierende Betriebseinrichtungen zu überdachen und einzuhausen.

Eine Absenkung des Grundwasserstandes durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Der Entwässerungsgraben bleibt unverändert und wird in die Planung integriert und ebenfalls durch bepflanzte Wälle geschützt. Am westlichen Ufer sind in regelmäßigen Abständen von Vegetation offen zu haltende Anfuhrbuchten vorgesehen, um eine regelmäßige Grabenräumung zu ermöglichen.

Ergebnis:

Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildungsfunktion eingeschränkt. Oberflächige Gewässer und das Grundwasser sind durch die Baumaßnahme kaum bis nicht betroffen.

Aufgrund der zahlreichen geplanten Vermeidungsmaßnahmen kann die Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser als **mittel** eingestuft werden.

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

**Ziele: Vermeidung von Beeinträchtigungen des örtlichen Klimas,
Vermeidung von Emissionen und nachteiliger Auswirkungen auf die
lufthygienische Situation und Verbesserung belasteter Situationen,
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Beschreibung/Bestand (Basisszenario):

Das Plangebiet wird als Betriebsgelände für das ansässige Betonwerk mit entsprechenden Betriebseinrichtungen genutzt, weshalb bereits ein Großteil der Betriebsfläche versiegelt ist bzw. die kiesigen Flächen aufgrund der starken Nutzung wie versiegelt wirken.

Eine Bebauung bestehend aus Bürogebäude, Betonwerk samt Anlagen, Lager- und Unterstellhallen sind ebenfalls bereits vorhanden, welche mit einer Unterstellhalle im Osten sowie der befestigten und überdachten Freifläche im Norden erweitert werden sollen. Hauptwindrichtung ist Süd-West bis West.

Auswirkungen/Bewertung (Prognose):

a) Baubedingte Auswirkungen

Während dem Bau werden sich die Emissionswerte aufgrund der Baumaschinen geringfügig erhöhen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch temporär und stellt sich nach der Bauzeit wieder ein.

b) Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die vorgesehene bauliche Nutzung ist eine Belastung durch Schadstoffe und Gerüche nicht zu befürchten.

Das Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden Abgaswerte werden sich nicht erhöhen, da eine Bündelung der Betriebseinrichtungen auf der Planfläche vorgesehen ist. Dadurch kann die nördlich befindliche Insel mit aktuellem Standort des Kieswerks vollständig von der betrieblichen Nutzung freigemacht und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Vertriebs- und Produktionsabläufe werden sich nicht erhöhen.

Auch die geplanten baulichen Erweiterungen (Unterstellmöglichkeiten für Maschinen u.ä.) besitzen keine emittierende Wirkung. Aufgrund Ihrer Position in Windrichtung auch keine Barrierewirkung.

Durch die hohe bereits bestehende flächige Versiegelung ist mit einer dauerhaften thermischen Belastung und Veränderung des Mikroklimas zu rechnen. Durch die geplanten Erweiterungen wird die Bildung von Kaltluft punktuell reduziert, was jedoch aufgrund der nördlich anschließenden großen Seenflächen als Kaltluftproduzenten vernachlässigt werden kann.

Mit Ausnahme der Betonmischanlage mit einer max. Wandhöhe von 25 m besitzen die weiteren Betriebseinrichtungen Wandhöhen von ca. 6-9 m, wovon ein Großteil bereits Bestand ist. Des Weiteren ist hierbei zu beachten, dass es sich des Öfteren nicht um vollflächige Wände handelt, sondern um transparente Konstruktionen z.B. aus Gitterrosten, die hinsichtlich Einwirkung auf das Mikroklima anders zu bewerten sind, da diese wind- und luftdurchlässig sind.

Der östliche Bereich des Betriebsgeländes bleibt als Lagerfläche für unbedenkliche Schüttgüter unversiegelt.

Durch grünordnerische Festsetzungen, wie Erhalt und Einbindung von Bestandsgrün, Pflanzungen um das Plangebiet sowie die Reduzierung der Versiegelung in den freien Flächen auf das nötigste Maß, können der zusätzlichen thermischen Belastung entgegen gehalten werden.

Das geplante Sondergebiet verändert trotz geringfügiger Erweiterungen die örtlichen Windverhältnisse und somit die Durchlüftung nicht, da sich diese im Randbereich bei den bestehenden Gehölzen befinden.

Ergebnis:

Die Erheblichkeit der gesamten Baumaßnahme ist mit **gering** einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

**Ziele: Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteile,
Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt
und des Orts- und Landschaftsbildes.**

Beschreibung/Bestand (Basisszenario):

Das Gelände ist weitgehend eben mit minimalen Höhenunterschieden. Markante Gehölzstrukturen sind mit Ausnahme der Biotopvegetation nur am Rande des Plangebiets vorhanden. Insgesamt ist das Landschaftsbild geprägt von bestehenden Baggerseen mit eingewachsenen Uferstrukturen im Westen, Norden und Osten sowie von der südlich verlaufenden Staatsstraße 2335.

Auswirkungen/Bewertung (Prognose):**a) Baubedingte Auswirkungen**

Da die Fläche aufgrund deren Nutzung als Betriebsgelände bereits einen Baustellenähnlichen Charakter besitzt, werden die Baumaßnahmen für die Erweiterungen optisch wenig auffällig sein. Zugleich sind diese nur vorübergehend.

Da die Eingrünung rund um das Betriebsgelände bereits Bestand ist, diese prinzipiell erhalten sowie in die Planung integriert wird, ist das Bestandsgrün bereits jetzt als Sichtschutz wirksam. Zusätzlich werden im nördlichen und westlichen Teil des Betriebsgeländes am Rand zusätzliche Erdwälle aufgeschüttet, welche mit heimischen Sträuchern bepflanzt werden und somit zugleich die Eingrünung stärken.

Soweit im Bauablauf möglich, sollten pflanztechnische Maßnahmen zur Randeingrünung, speziell im südlichen Bereich entlang der Staatsstraße, den Erweiterungsmaßnahmen zeitlich vorgezogen werden.

b) Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der quer durch das Feilenmoos verlaufenden Staatsstraße, an der das Plangebiet unmittelbar anschließt, besteht bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Ebenso wird das Betriebsgelände mit seinen bis zu 25 m hohen Betriebseinrichtungen immer wahrnehmbar sein.

Da aber die naturräumliche Einbindung im Gebiet Feilenmoos von großer Bedeutung ist, wurde der Geltungsbereich entsprechend groß gewählt, so dass im Norden, Nord-Osten und Osten ein 10 m breiter Grünstreifen aus Bestandsgehölzen, wie oben bereits beschrieben, dauerhaft als Sichtschutz gesichert werden kann und ab sofort bereits wirksam ist.

Im Westen wird der Graben mit seinen Bestandsgehölzen sowie zusätzlich ein 5 m breiter, neu anzulegender Grünstreifen festgesetzt.

Der bestehende Grünstreifen im Süden entlang der Staatsstraße wird durch zusätzliche Pflanzungen aus heimischen Bäumen und Sträuchern gestärkt.

Unterstützt wird die Eingrünung von den bepflanzten Wällen, wie bereits oben beschrieben.

Somit kann rund um das Betriebsgelände eine Eingrünung und somit die Einbindung in die Landschaft sicher gestellt werden.

Ergebnis:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist somit im **geringen bis mittleren** Maße gegeben.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele: Erhaltung von Denkmälern und Ensembles,
Erhaltung von Ortsteilen, Straßen und Plätzen von geschichtlicher,
künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung,
Erhaltung der Umgebung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern.

Beschreibung/Bestand (Basisszenario):

Kultur-, Sach- und Baudenkmäler sind im Planungsgebiet und auch im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht verzeichnet und optisch nicht erkennbar, können aber in diesem Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan sind in den Festsetzungen entsprechende Hinweise gegeben.

Auswirkungen/Bewertung (Prognose):

- a) **Zerstörung, Beseitigung, Beschädigung**
für das Planungsgebiet nicht relevant
- b) **Beeinträchtigung der optischen Wirksamkeit**
für das Planungsgebiet nicht relevant

Ergebnis:

Somit kann die Erheblichkeit als **gering** eingestuft werden.

2.1.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen aufgrund und infolge

- aa) **des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten**

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden einzeln auf die jeweiligen Schutzgüter betrachtet und bewertet (siehe 2.1. bis 2.1.7) mit dem Ergebnis, dass es aufgrund des geplanten betrieblichen Ablaufs sowie der vorgesehenen Maßnahmen (siehe Pkt 4) das Planvorhaben keine negativen Auswirkungen haben wird. Des Weiteren besteht das Betriebsgelände mit seinen Einrichtungen bereits über 45 Jahre an diesem Standort. Abrissarbeiten finden nicht statt, da der Bestand überwiegend erhalten und erweitert wird.

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Das Vorhaben zielt exakt auf den sinnvollen Umgang sowie die Einsparung von natürlichen Ressourcen ab. Aufgrund der dauerhaften Etablierung des Betriebsgeländes an diesem Standort soll bis Anfang 2030 das Kieswerk auf der nördlichen Insel zurück gebaut und in das Planvorhaben integriert werden. Dies entspricht dem Ziel Flächen einzusparen sowie die Versiegelung von Boden auf das notwendigste Maß zu reduzieren. Des Weiteren wird durch das neue System des Wasserkreislaufes ebenfalls das natürliche Gut Wasser geschont, indem das Wasser im Kreislauf genutzt wird. Sollte eine Nachspeisung notwendig werden, erfolgt dies mittels der Sammlung des Oberflächenwassers in Rückhaltebecken.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch den bestehenden Flugplatz und Abwurfplatz Manching, weitere Kieswerke in der Umgebung sowie die St 2335 bestehen im Umfeld des Planvorhabens bereits Vorbelastungen hinsichtlich des Lärmes, Erschütterungen, Emissionen von Schadstoffen, Licht, Wärme und Strahlung.

Aufgrund des mind. 45-jährigen Bestehens des Betriebsgeländes am Ort des Plangebietes kann prognostiziert werden, dass die bestehende Situation durch die Ausweisung bzw. Festlegung als Sondergebiet mit identischen Parametern wie bereits aktuell vorhanden, die Situation vor Ort nicht verändert wird. Dies bedeutet konkret, dass aufgrund eines ausgeklügelten Firmenkonzepts u.a. der LKW-Verkehr laut Aussage des Vorhabensträgers nicht gesteigert, sondern effektiver (z.B. keine Leerfahrten) gestaltet werden soll.

Zudem befinden sich die nächst gelegenen Ortschaften in ca. 3 km Entfernung, so dass Belästigungen nahezu ausgeschlossen werden können. Strahlung z.B. in Form von Reflektionen entstehen nicht; Wärmeerzeugung wird mittels der starken Eingrünung sowie aufgrund der umgebenden großen Wasserflächen reduziert.

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Es werden keine Abfälle erzeugt. Einzig der Schlammkuchen sowie das Waschwasser, welches durch den geschlossenen Wasserkreislauf entstehen, werden regelmäßig beprobt. Bei Überschreitung der Werte werden diese Stoffe, je nach Ergebnis der Klassifizierung, entsprechend fachgerecht entsorgt, wie z.B. bei Arsen im standortaufgewerteten Abbaubereich Schillwitzried, in einer Deponie oder ähnlich. Eines der obersten Ziele ist die Aufbereitung von Recyclingkies, so dass dieser wieder verwendet werden kann und nicht in einer Deponie zu entsorgen ist.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Durch das geplante Vorhaben besteht kein Risiko für die menschliche Gesundheit, da das Sondergebiet mit identischen Parametern und Abläufen, wie aktuell vorhanden festgelegt und betrieben wird. Im Gegenteil, durch die Funktionskonzentration von Kies- und Betonwerk mit geschlossenem Wasserkreislauf und Frischbetonaufbereitung auf einer Fläche, wird die nördliche Insel frei gemacht

(Entsiegelung) und steht für neue Nutzungen, u.a. für Naturschutz sowie Freizeit- und Erholungsnutzung zur Verfügung, was eine erhebliche Aufwertung für das Feilenmoos darstellt. Die Entsiegelung, das Aufbereiten von Recyclingkies sowie die Errichtung eines geschlossenen Wasserkreislaufs verbessern zudem deutlich die Umweltbilanz sowie ermöglichen einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es sind keine Vorhaben benachbarter Plangebiete mit etwaigen Umweltproblemen bekannt. Eine Kumulierung kann somit ausgeschlossen werden.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeiten der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Entsiegelung der nördlichen Insel hat dies positive Auswirkungen auf das Mikroklima im Feilenmoos. Ebenso der Einsatz moderner Techniken, Aufbereitungsanlagen sowie das System des geschlossenen Wasserkreislaufs zielen auf einen sorgsamen Umgang mit den Ressourcen ab, was dem Klimawandel entgegenwirkt. Durch die Nutzungskonzentration auf eine Fläche sowie effektive Steuerung des LKW-Verkehrs können ebenso die Treibhausgasemissionen reduziert werden.

Des Weiteren werden bestehende Grünstrukturen erhalten sowie zusätzlich neue geschaffen, was ebenfalls der Klimaerwärmung entgegenwirkt.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Der Einsatz moderner Technologie, wie die Zentrifuge, dem geschlossenen Wasserkreislauf und die Recyclingkiesaufbereitung tragen deutlich zum Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz bei und ermöglichen gleichzeitig dem Vorhabensträger einen wirtschaftlichen und zugleich Umwelt bewussten Arbeitsablauf. Risikostoffe, die die Umwelt oder die Gesundheit gefährden kommen nicht zum Einsatz.

Fazit

Bei Durchführung der Planung kommen die vorgenannten Umweltauswirkungen zum Tragen. Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen sind im Plangebiet nicht zu erwarten und nicht erkennbar.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu untersuchenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Erhebliche Wechselwirkungen sind jedoch nicht zu erwarten. Das bestehende Betriebsgelände und seine Erweiterung führt aufgrund der Versiegelung zu einem teilweisen Verlust der Funktionen der

Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klima/Luft. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan werden die möglichen Auswirkungen jedoch relativiert und so gering als möglich gehalten.

Aufgrund der Nutzungskonzentration von Beton- und Kieswerk auf der Planfläche können in nächster Zukunft Flächen im Norden freigemacht werden, was v.a. den Schutzgütern Tiere/Pflanzen, Mensch/Erholung, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie dem Landschaftsbild zu Gute kommt. Ebenso wird nahezu der gesamte Gehölzbestand erhalten und in die Planung integriert. Daher sind Umweltfolgen mit möglichen negativen Wechselwirkungen als gering bis mittel einzustufen. Eine Verstärkung von erheblichen Umweltauswirkungen sind im Plangebiet nicht zu erwarten und nicht erkennbar.

2.1.10 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete

In Zusammenhang mit dem Vorhaben und dem Leader Projekt von 2018 soll die im nördlichen Bereich befindliche Insel, die aktuell komplett als Betriebsgelände des Vorhabensträgers genutzt wird, zurück gebaut werden und zu gleichen Teilen für Naturschutz sowie für extensive Freizeitnutzung in absehbarer Zeit gewidmet werden. Dies würde eine deutliche Verbesserung für das gesamte Gebiet darstellen.

In der unmittelbaren Nachbarschaft ist ein Nassabbau vorgesehen (Luftlinie ca. 150 - 200 m). Dieser ist Teil der Vereinbarung in Zusammenhang mit dem Rückbau der o.g. Insel. Für das abgebaute Material wird ein Betriebsgelände zur Aufbereitung benötigt, die auf der Planfläche stattfindet. Der Nassabbau ist zeitlich befristet, worauf eine standortgerechte Rekultivierung sowie Renaturierung stattfinden wird.

Aufgrund des o.g. Kenntnisstandes kann daher von keiner Kumulierung von negativen Auswirkungen ausgegangen werden. Im Gegenteil, durch den Rückbau der Insel sind eher positive Auswirkungen zu erwarten.

3. PROGNOSE ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gebiet solange der örtliche Kiesabbau noch nicht abgeschlossen ist, als Betriebsgelände zur Betonherstellung genutzt werden. Nach Beendigung des Kiesabbaus wären gemäß Flächennutzungsplan mittelfristig extensive landschaftliche Flächen mit linearen Gehölzanpflanzungen sowie Ausweisung von PKW-Stellplätzen entlang der Staatsstraße 2335 für die Naherholung zu entwickeln.

Bezüglich des Landschaftsbildes würde sich die Fläche in das Gesamtbild untergeordnet einfügen.

Zugleich würde die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben.

4. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERRUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

4.1.1 Schützgüter

Vermeidungsmaßnahmen: Arten und Lebensräume

- Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Isolation, Zerschneidung oder Stoffeinträge durch vernetzende Grünflächen um das Sondergebiet
- Erhalt und Ergänzung der randlichen Grünstrukturen
- Einhausung staub- und lärmintensiven Einrichtungen
- Maßnahmen für speziellen Artenschutz auf externer Fläche (siehe Pkt 4.1.2)

Vermeidungsmaßnahmen: Boden

- Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf PKW- Stellplätzen
- Sondergebiet orientiert sich an dem natürlichen Geländeverlauf zur Vermeidung Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenform
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden, da keine anderweitigen, neuen bzw. anderweitigen Flächen versiegelt werden
- Vermeidung von Dünge- und Pestizideinträgen

Vermeidungsmaßnahmen: Wasser

- Rückhaltung/Sammlung des Niederschlagswassers in Becken auf dem Grundstück
- Abrücken von Betriebseinrichtungen mind. 50 m von benachbarten Seen (soweit möglich)
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf PKW-Stellplätzen
- Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer durch Sammlung und Versickerungsgräben
- Erhalt und Schutz des vorhandenen Grabens
- Verfüllung der offenen Wasserfläche mit zulässigen, geprüften Material nach Eckpunktepapier ("Leitfaden zur Verfüllung..."), wodurch Stoffeinträge in das GW reduziert bzw. vermieden werden

Vermeidungsmaßnahmen: Klima und Luft

- Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf PKW-Stellplätzen
- Ergänzung und Pflanzung von Gehölzen im Randbereich und entlang Straße zur Verbesserung des Mikroklimas
- Befeuchtung der Flächen bei trockener Witterung zur Staubreduzierung
- Einhausung von staub- und lärmintensiven Einrichtungen

Vermeidungsmaßnahmen: Landschaftsbild

- Pflanzung von Straßenbegleitgrün sowie Bepflanzung von Wällen in Randbereichen mit heimischen Gehölzen zur besseren Eingliederung ins Landschaftsbild

4.1.2 Artenschutz

V 1:

Gehölzbeseitigungen und die Baufeldräumung erfolgen nur außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.

V 2:

Die Rodung von Bäumen und Sträuchern, und insbesondere von Vegetationsbeständen/Sonn- und Eiablageplätze im Bereich der Goldammer- und Zauneidechsen Fund- und Brutorte, wird auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und wird durch Neupflanzungen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Diese verbliebenen Vegetationsbestände werden während der Bauarbeiten durch einen Bauzaun geschützt.

V 3:

Der Verlust des Stillgewässers auf dem Betriebsgelände der Firma Reisinger muss ausgeglichen werden. Die Lage eines Ersatzgewässers, z.B. Mulden bzw. die entsprechenden Maßnahmen sind den weiteren Planungsunterlagen (Festsetzungen Punkt 9.5, Abb. 2) zu entnehmen. Der baubedingte Eingriff in den Lebensraum von Amphibien ist unter Beachtung der Lebenszyklen der Arten (Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch) vorzunehmen:

- außerhalb der Laichzeit, in der Mobilitätsphase der Amphibien bzw. nach Verlassen des Gewässers und bevor die Teichfrösche im Gewässer überwintern: im September.
- Zusätzlich ist ein Monitoring notwendig um sicher zu gehen, dass die Amphibien das Gewässer verlassen haben. Hier ist ein frühes Flächenmanagement notwendig.
- Hinweis: Ein frühzeitiges Umsetzen von Amphibien noch vor dem Abbläichen ist auch möglich, soll aber nur in Absprache mit der biologischen Fachkraft erfolgen. Dies setzt aber ein Ersatzlebensraum voraus, der bei Bedarf zuvor erstellt und auch wirksam sein muss.

Die Rodung des Gehölzbestandes muss vor dem September im Winter (Okt. bis Feb.) vorgenommen werden (Brut Vögel).

V 4:

Bauliche Eingriffe in für die Zauneidechse nutzbare Strukturen, insbesondere im Südteil des Planungsraumes, dürfen nur während der Aktivitätsphase der Art stattfinden, so dass Tiere, die sich in diesem Bereich aufhalten, selbstständig ausweichen können. Erd- und Bodenarbeiten sind nur im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September möglich. Je nach Witterungsverlauf können diese Zeiträume auch kürzer sein.

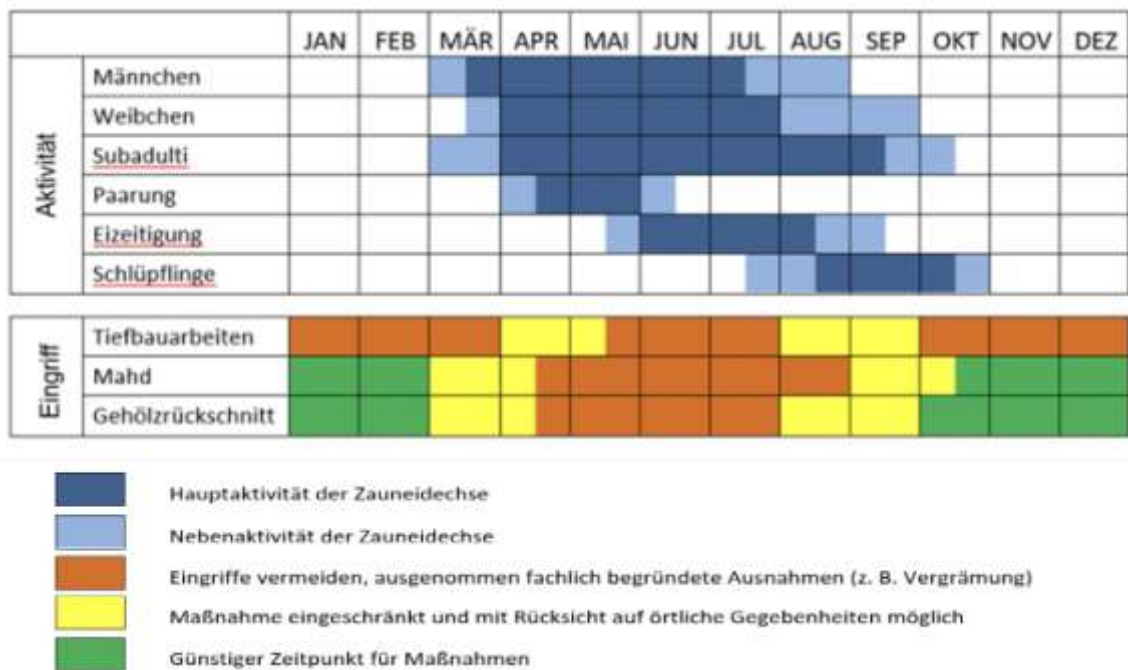


Abbildung: Phänologie der Zauneidechse und Bauzeitengrafik (Quelle: Bayrisches Landesamt für Umwelt, Arbeitshilfe saP – Zauneidechse, Abbildung 2 Bauzeitentabelle, nach SCHNEEWEISS et al. (2014))

V 5

An den Rändern oder nicht benötigten Flächen Zulassen von Selbstbegrünung von Öd- und Sukzessionsflächen, unbewirtschafteter Brachflächen, kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln (Nahrungsangebot Goldammer, Zauneidechse).

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG):

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind **nicht** erforderlich.

Nachfolgende, weitere Maßnahmen wurden mit der uNB Pfaffenhofen abgestimmt und gelten zusätzlich:

1. Errichtung von Baustelleinrichtungs- und Lagerflächen außerhalb der bestehenden Grünstrukturen und außerhalb des Kronentraufbereichs bestehender Gehölze.
2. Ökologisches Monitoring während der baulichen Umstrukturierung des Betriebsgeländes: Beratung und Aufsicht durch geeignete biologische Fachperson hinsichtlich des Artenschutzes. In Abstimmung mit der uNB sind sowohl bei der Entfernung von baulichen Anlagen als auch bei Baumfällungen von Bäumen mit einem Stammumfang ab 100 cm vor Fällung auf Höhlen und Strukturen zu kontrollieren. Ebenso ist ein möglicherweise erforderlicher Ausgleich mittels Nisthilfen abzuklären und rechtzeitig zu koordinieren.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird die Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans herangezogen. Der für diesen Eingriff erforderliche Ausgleich liegt bei 1,21 ha. Im Geltungsbereich sind keine Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Der Ausgleich wird extern auf den Flurnummern 2463/3(T), 2463/4(T), 2465(T), 2465/1(T), 2465/2(T), 2466(T), 2466/4(T) Gmk Geisenfeld durchgeführt und die Ausgleichsfläche im Bebauungsplan dem Eingriff zugeordnet.

5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Zuge des Bauleitverfahrens wurde eine Prüfung alternativer Standorte im Gemeindegebiet der Stadt Geisenfeld durchgeführt, wo momentan sieben Gewerbegebiete mit teilweise freien Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.

Prüfkriterien sind:

Lage, Flächengröße, Erweiterungsmöglichkeiten Anbindegebot/ Infrastruktur, Abstand zur Wohnbebauung/Ortsbild und Schutzgebiete

Die detaillierte Beurteilung der einzelnen Standorte anhand der Prüfkriterien sind ausführlich in der Begründung Pkt 1.3.3 dargestellt.

Zusammenfassung Ergebnis der alternativen Standortprüfung:

Alle sieben Alternativstandorte sind aufgrund der Prüfkriterien nicht für das vorgesehene Vorhaben geeignet. Neben dem nicht gedeckten Platzbedarf sowie der teilweise unmittelbaren Nähe zu Wohngebieten und den damit verbundenen Immissionsproblemen aufgrund der vorgesehenen Nutzung, spielt die Verkehrsanbindung eine gewichtige Rolle. Bis auf den Standort im Gewerbegebiet Ilmendorf West müssten bei allen anderen Varianten die Verkehrsströme durch das Stadtgebiet Geisenfeld oder die Ortsteile abgewickelt werden.

Zudem erfüllt der vorgesehene Standort folgende Eignungskriterien:

- gute Verkehrsanbindung
- vorhandene Infrastruktur
- vorhandene Gebäude und Betriebseinrichtungen
-

Der Standort des geplanten Sondergebietes ist wegen des seit Jahrzehnten bestehenden Betriebsgeländes und wegen der geringen Umweltauswirkungen als die Beste der untersuchten Alternativen zu bewerten.

Anderweitige Planungen als wie durch das FNP-Änderungsverfahren dargestellt, sind an diesem Standort nicht sinnvoll.

6. METHODISCHES VORGEHEN UND TECHNISCHE SCHWIERIGKEITEN

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs des Ausgleichsbedarfs wurde entsprechend der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durchgeführt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

Alle erforderlichen Gutachten zur Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen und Bewertung von zusätzlichen Ausgleichsflächen bzw. Artenschutz liegen vor und wurden entsprechend eingearbeitet.

7. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Da diese geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, hat auch keine Überwachung zu erfolgen.
Auf Ebene des Bebauungsplanes kann ein ökologisches Monitoring hinsichtlich Umsetzung des Ausgleichs sowie Artenschutz, v.a. während der baulichen Umstrukturierungen sinnvoll sein.

6. ALLGEMEINE VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Vorhabensträgerin betreibt seit mind. 5 Jahrzehnten ihren Betrieb an diesem Standort im Feilenmoos, weshalb ihr zum einen die Begebenheiten und Empfindlichkeiten sehr gut bekannt sind. Zum anderen kann aufgrund der langen Zeitdauer ein Gewöhnungseffekt, v.a. für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Mensch vorausgesetzt werden.

Durch die Ausweisung des bestehenden Betriebsgeländes zum Sondergebiet wird die Nutzung für die Vorhabensträgerin dauerhaft ermöglicht. Zugleich soll dadurch das Kieswerk auf der nördlich befindlichen Insel zurück gebaut und z.T. im neuen Sondergebiet integriert werden. Die Inselfläche wird dadurch frei, weshalb diese gemäß dem Leader Projekt für extensive Freizeit und Erholungsnutzung, aber auch für Naturschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Aufgrund der aktuellen Nutzung als Betriebsgelände ist bereits ein Großteil der Betriebsfläche versiegelt bzw. wirken die kiesigen Flächen aufgrund der starken Nutzung bereits wie versiegelt. Mit Ausnahme der Unterstellhalle im Osten sowie der befestigten und überdachten Freifläche im Norden sind nur geringe bauliche Veränderungen vorgesehen. Unterkellerungen sind nicht geplant. Die östliche Fläche des Geltungsbereichs bleibt als Lager für unbedenkliche Schüttgüter unversiegelt.

Als voraussichtliche Umweltauswirkung mit mittlerer Erheblichkeit sind die Beeinträchtigungen des Bodens, spez. die dauerhafte Versiegelung, sowie die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu nennen.

Als gering beeinträchtigt werden die aufgrund zahlreicher wirksamer und z.T. bereits schon bestehender Maßnahmen die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Bodendenkmäler, Kultur- und Sachgüter bewertet. Eine Erhöhung der verkehrstechnischen Immissionen kann aufgrund der Nutzungsbündelung von 2 Standorten auf einen Standort ausgeschlossen werden, da sich die Vertriebs- und Produktionsabläufe nicht erhöhen werden.

Hinsichtlich dem Schutzgut Tiere und Pflanzen kann festgehalten werden, dass das bestehende Biotop Nr. 7235-1234-018 "Weiher östlich von Forstwiesen" aufgrund der der Standortzusammenlegung und Bündelung der Betriebseinrichtungen an einem Standort erfüllt werden soll.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurden als besonders schützenswerte Arten Zauneidechse und Goldammer erfasst. Aufgrund der Ergebnisse der saP und den daraus resultierenden Maßnahmen, sind bei Einhaltung dieser, keine negativen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erkennbar. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.

Baugebietsausweisungen stellen prinzipiell einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Um die Auswirkungen für die Umwelt möglichst gering zu halten, werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich im Bebauungsplan getroffen und im Umweltbericht dokumentiert. Insbesondere werden Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft getroffen. Desweiteren enthalten Bebauungspläne Festsetzungen zur Gestaltung der unbebauten Flächen, zum Grad der Versiegelung und zum Umgang mit Grund und Boden.

Deshalb wurde der Umfang von erforderlichen Ausgleichsflächen im Rahmen der Ausgleichsregelung in der Bauleitplanung nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen für das Planungsgebietes ermittelt.

Der gesamte Ausgleich sowie alle Maßnahmen hinsichtlich Artenschutz erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes.

Insgesamt kann für das geplante Sondergebiet festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nach aktuellem Stand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Tabellarische Zusammenfassung

Schutzgut	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
<i>Mensch/Lärm</i>	gering
<i>Mensch/ Erholung</i>	gering
<i>Tiere und Pflanzen</i>	gering
<i>Boden</i>	mittel
<i>Oberflächen- und Grundwasser</i>	mittel
<i>Klima/Luft</i>	gering
<i>Landschaft</i>	gering
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	gering

Anlagen:

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Köppel Landschaftsarchitekt vom Nov/Dezember 2021, ergänzt 21.12.2022

Floristische und faunistische Untersuchungen, ÖfA von August 2021

7. Quellenverzeichnis

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT; Bayern Atlas

BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (Bearbeitungsstand Juni 2003).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BAUGESETZBUCH vom 01.09.2020

LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN, Artenschutzkartierung (ASK)

LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN; FIS-NATUR-ONLINE

LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN; UmweltAtlas Bayern Plus

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN; Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft", 2. erweiterte Auflage vom Januar 2003

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION 10, Regionalplan Ingolstadt